



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 2. Juni 2003	Nummer 13
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
17.12.2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“	262
20.12.2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spreewiesen südlich Beeskow“	269
23.12.2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“	275
6. 2.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Charlottenhöhe“	281

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Gemeinden Beeskow, Neubrück und Ragow im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Schwarzberge und Spreeniederung“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 695 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Neubrück	Neubrück	7, 9 bis 13;
Ragow	Ragow	3, 4, 6;
Beeskow	Radinkendorf	1, 2;
Beeskow	Beeskow	3.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist der Kleine Schwarzberg als Kernbereich mit Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes festgesetzt. Der Kernbereich hat eine Größe von rund 20 Hektar und umfasst Teile des Flurstückes 22 in der Gemarkung Ragow, Flur 6.

Die Grenze des Kernbereichs ist in der topografischen Karte, in einer Forstkarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in einer Flurkarte eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Forstkarte.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von

jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das die Spreeniederung einschließlich der trockenen Talsandterrassen sowie der bewaldeten Endmoränenkuppen der Schwarzberge umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope, insbesondere von stehenden und fließenden Gewässern, von Niedermoor- und Verlandungsbereichen mit ihren verschiedenartigen Sumpf-, Ried- und Röhrichtgesellschaften, von trockenen bis feuchten Grünlandausprägungen sowie deren Brachen, von artenreichen Säumen, Wildobstgehölzen, Erlenbrüchen sowie Kiefern- und Laubmischwäldern;
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, insbesondere der Stromtäler sowie von Sandtrockenrasen;
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Libellenarten;
 4. die Erhaltung des Gebietes zur Förderung störungsempfindlicher Vogelarten, vor allem als Nahrungs- und Brutrevier für Limikolen und Röhrichtbewohner, zahlreiche Sumpf- und Wasservogelarten, Greif- und Schreitvögel sowie die Sicherung eines überregional bedeutsamen Überwinterungs- und Rastplatzes für Wasservögel;
 5. die Beobachtung und Erforschung naturnaher Waldgesellschaften und Waldlebensgemeinschaften;
 6. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, das durch seine naturnahen Waldbestände sowie den Wechsel zwischen stark reliefierten Endmoränenkuppen, Talsandbereichen und der reich strukturierten Aue mit der Spree, Alt- und Nebenarmen sowie unterschiedlichen Grünland- und Gehölzbeständen eine besonders beeindruckende Vielfalt aufweist;
 7. die Erhaltung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregionalen Auenbiotopverbundes innerhalb des Spreetals.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
1. von Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation des

Magnopotamions und Hydrocharitions, von Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricchio-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii), mageren Flachland-Mähwiesen mit Alopecurus pratensis, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern (Galio-Carpinetum) und alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

2. von trockenen, kalkreichen Sandrasen, artenreichen Borstgrasrasen auf Silikatböden sowie Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa (Alno-Padion, Salicion albae) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. von Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Hirsch-Käfer (*Lucanus cervus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck im Kernbereich die Förderung natürlicher Waldökosysteme mit deren typischen Artengemeinschaften sowie der Schutz der Gesamtheit ökologischer Prozesse in ihrer natürlichen Dynamik und Zufälligkeit ohne direkte menschliche Einflussnahme.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder der auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. in den Alt- und Nebenarmen der Spree sowie in sonstigen Stillgewässern zu baden oder zu tauchen;
13. die Altwässer, Alt- oder Nebenarme der Spree mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie die Hauptspre mit mehr als 7,5 Stundenkilometern zu befahren und an deren Ufer außerhalb der Ortslage Radinkendorf anzulegen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Sportveranstaltungen durchzuführen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
18. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
19. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Fische oder Wasservögel zu füttern;
21. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
22. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

23. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
24. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
25. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Besondere Verbote für den Kernbereich

Über die Verbote des § 4 hinaus ist es im Kernbereich verboten, das Gebiet forstwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen, wobei die Saatgutgewinnung weiterhin zulässig bleibt.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandbewirtschaftung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) bei Beweidung Gehölze und Gewässerufer auszuzäunen sind,
 - b) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive Exkrementen von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Äquivalent an Dünger von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Gülle einzusetzen, im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 18,
 - c) § 4 Abs. 2 Nr. 24 und 25 gilt, wobei bei Narbenschäden eine umbruchlose, partielle Neuansaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb des Kernbereiches auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) auf den Flächen der Gemarkung Neubrück Flur 10, Flurstück 296 und Flur 11, Flurstücke 35, 50 bis 54, 69 teilweise, 70 teilweise, 71, 72, 185 bis 189 die Nutzung nur durch Einzelstammentnahme zulässig ist und nur standortheimische Gehölze eingebracht werden, die dem Artenspektrum der in § 3 aufgeführten Waldgesellschaften entsprechen,
 - b) auf den übrigen Waldflächen:
 - aa) eine einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung in den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften erfolgt,
 - bb) nur standortheimische Gehölze eingebracht werden, die dem Artenspektrum der in § 3 aufgeführten Waldgesellschaften entsprechen,
 - c) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
 - d) die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 24 weiter gelten;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Bibers und Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
 - b) die Nutzung der Alt- und Nebenarme ausschließlich in den Monaten Oktober bis März erfolgt, das einmalige Fischen der Schleie im Mai bleibt jedoch zulässig,
 - c) § 4 Abs. 2 Nr. 20 gilt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an der Hauptspree unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Nr. 13;
5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - bb) die Jagd auf Wasservogel unzulässig ist,
 - b) die Anlage und ordnungsgemäße Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen außerhalb des Kernbereiches mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Anlage von Kirrungen nur außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zulässig ist,
 - bb) das Anlegen von Wildäckern oder Ansaatwildwiesen verboten ist,
 - c) die Ausbildung des Jagdhundes des Jagdausübungsberechtigten außerhalb des Kernbereiches, die Prüfung von Jagdhunden bleibt verboten;

6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 1. August eines jeden Kalenderjahres;
 7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 8. die Nutzung des Weges am westlichen Spreeufer in Höhe der Ortslage Radinkendorf;
 9. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
 12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Stauhöhen und Rückhaltezeiten in den Fließgewässern

sollen zur Förderung der Auenvegetation optimiert werden;

2. das Gewässerbett der Spree soll im Zuge der Wiederanbindung alter Mäanderbögen in geeigneten Bereichen renaturiert werden;
3. zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Artenvielfalt der Feuchtwiesen sowie für den Schutz der Wiesenbrüter sollen geeignete Nutzungstermine oder eine mosaikartige Nutzung, vorzugsweise durch Mahd, erfolgen;
4. an der Spree sowie deren Alt- und Nebenarmen soll ein Gewässerrandstreifen eingerichtet und von der landwirtschaftlichen Nutzung freigehalten werden;
5. zum Erhalt von lichten Wäldern und Trockenfluren auf den Talsandterrassen sollen Offenflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und weiterentwickelt werden;
6. für die Waldflächen außerhalb des Kernbereiches
 - a) soll eine naturnahe Struktur der Wälder mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz angestrebt werden,
 - b) sollen naturnahe, strukturreiche Waldinnen- und -außenränder entwickelt werden,
 - c) sollen die naturnahen Waldstreifen der Talsandböschungen aus der forstlichen Nutzung entlassen werden,
 - d) sollen Störungen der Bodenvegetation bei Rücke- und Bestandspflegearbeiten oder Neubegründungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. In den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften soll auf Maschineneinsatz, soweit möglich, verzichtet werden,
 - e) sollen niedrige Schalenwildbestände angestrebt werden,
 - f) soll die Verjüngung auf dem Raßmannsdorfer Werder durch Naturverjüngung erfolgen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 4 und 5 oder den Maßgaben des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des

Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 11

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schwarzerberge“ außer Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“ vom 17. Dezember 2002

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 695 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

Gemarkung: Flur: Flurstücke:

Neubrück	7	264. Der Grenzverlauf in den teilweise einbezogenen Flurstücken 5, 7, 233, 235 bis 246, 249, 256, 263 wird wie folgt festgelegt: Im Schutzgebiet liegt ein 20 Meter breiter Streifen, gemessen von der Uferlinie der Spree;
Neubrück	9	20 bis 29, 32 bis 37, 39 bis 44, 45 teilweise, 48 teilweise, 49 teilweise, 51 teilweise, 55, 56, 58 teilweise, 116 bis 146, 147 teilweise, 148 bis 238, 240 bis 293, 294 teilweise, 295 bis 315, 316 teilweise, 325 teilweise, 326 bis 363;
Neubrück	10	alle Flurstücke;
Neubrück	11	1 bis 37, 39 bis 133, 135 bis 180, 183 bis 189, 191 bis 194, 196, 212. Der Grenzverlauf in den teilweise einbezogenen Flurstücken 182, 190, 195, 197 bis 204, 211, 213, 226 wird wie folgt festgelegt: Im Schutzgebiet liegt ein 20 Meter breiter Streifen, gemessen von der Uferlinie der Spree beziehungsweise vom Altarm;
Neubrück	12	82 bis 86, 123;
Neubrück	13	33 bis 36, 39 bis 41, 42 teilweise, 43, 51, 52, 53 teilweise, 54 teilweise, 55, 114 bis 118;
Ragow	3	1 bis 64, 66 teilweise, 67 teilweise, 84 teilweise;
Ragow	4	1 bis 9, 11 bis 16, 23 bis 51/2, 53, 54, 57 bis 75, 291 teilweise;
Ragow	6	1, 2, 3 teilweise, 4 teilweise, 5 bis 20, 21 teilweise, 22 teilweise, 23, 24 teilweise, 25, 26 teilweise, 33 teilweise, 34 teilweise;
Beeskow	3	2 teilweise, 4 teilweise, 5, 8, 9 bis 16 jeweils teilweise, 17, 20, 21, 24, 25, 28, 29;
Radinkendorf	1	153, 155 bis 158, 176, 178 bis 182, 183 teilweise, 197 teilweise, 211 teilweise, 213, 214, 217 teilweise, 222 teilweise, 223 bis 240. Der Grenzverlauf in den teilweise einbezogenen Flurstücken 141/2, 142, 152, 154, 159, 162, 163, 167, 175, 177, 185, 192, 196, 206, 207, 210, 219 bis 221 wird wie folgt festgelegt: Im Schutzgebiet liegt ein 20 Meter breiter Streifen, gemessen von der Uferlinie der Spree.
Radinkendorf	2	17, 21, 32, 35, 48/2 teilweise, 49 bis 65, 247, 251 bis 273, 281, 282, 301, 302, 304 bis 307, 314 teilweise, 317, 318. Der Grenzverlauf in den teilweise einbezogenen Flurstücken 240, 241, 244, 246 wird wie folgt festgelegt: Im Schutzgebiet liegt ein 20 Meter breiter Streifen, gemessen von der Uferlinie der Spree.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spreewiesen südlich Beeskow“

Vom 20. Dezember 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Gemeinden Beeskow, Friedland und Tauche im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Spreewiesen südlich Beeskow“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 487 Hektar. Es befindet sich südlich der Stadt Beeskow und umfasst die Spreeniederung – östlich bis zur Stadt Friedland (Gemeinde Kummerow) und westlich bis an die Bundesstraße 87 – einschließlich des Tiefen Sees. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Beeskow	Beeskow	7 bis 12;
Beeskow	Kohlsdorf	3;
Friedland	Kummerow	1, 2;
Friedland	Leißnitz	1;
Tauche	Ranzig	4, 5.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen naturnahen Bereich der Spreeniederung umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope, insbesondere von stehenden und fließenden Gewässern, von Niedermoor- und Verlandungsbereichen mit ihren verschiedenartigen Sumpf-, Ried- und Röhrichtgesellschaften, von trockenen bis feuchten Grünlandausprägungen sowie deren Brachen, von artenreichen Säumen, Gehölzgruppen, Erlenbrüchen, Auwaldrelikten und Eichen-Mischwäldern;
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, insbesondere Arten der Stromtäler sowie von Sandtrockenrasen;
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien und Libellenarten;
 4. die Erhaltung des Gebietes zur Förderung störungsempfindlicher Vogelarten, vor allem als Nahrungs- und Brutrevier für Limikolen und Röhrichtbewohner, zahlreiche Sumpf- und Wasservogelarten, Greif- und Schreitvögel sowie die Sicherung eines überregional bedeutsamen Überwinterungs- und Rastplatzes für Wasservögel;
 5. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, die sich aus dem autotypischen Gefüge von Offenland, Gehölzinseln sowie der Spree mit ihren Alt- und Nebenarmen ergibt;
 6. die Erhaltung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregionalen Biotopverbundes innerhalb des Spreetals.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
1. von natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydorcharitions, von Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), mageren Flachland-Mähwiesen mit Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern (*Galio-Carpinetum*) sowie alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Stieleiche (*Quercus robur*) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
 2. von trockenen, kalkreichen Sandrasen und Auen-Wäldern mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) (*Alno-Padion*, *Salicion*)

albae) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

3. von Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Rapfen (*Aspius aspius*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder der auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. in den Altarmen oder im Torfstich zu baden oder zu tauchen sowie am Tiefen See außerhalb der bisher genutzten

Badestelle am Südwestufer zum Baden oder Tauchen ein- und auszusteigen;

13. a) Altarme, Altwässer, den Torfstich, Röhricht- und Schwimmblattzonen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
- b) den Bahrendorfer See mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren,
- c) die Hauptspreewälder im Bereich des schiffbaren Landesgewässers mit mehr als 7,5 Stundenkilometern zu befahren,
- d) an Gewässerufern außerhalb rechtmäßig bestehender Stege anzulegen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Dünger, Gülle oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) Gehölze und Gewässerufer bei Beweidung auszuzäunen sind,
- b) spätestens zehn Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive Exkrementen von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Äquivalent an Dünger von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Pflanzenschutzmittel einzusetzen, im Übrigen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 24 weiter gelten, wobei bei Narbenschäden eine umbruchlose, partielle Neuansaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.

Unzulässig bleibt das Ausbringen, Einleiten und Lagern von Schmutzwasser und Klärschlamm auf Ackerflächen;

- 2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften zu erhalten sind und hier ein Totholzanteil von mindestens 10 Prozent des stehenden und liegenden Bestandsvorrates belassen wird,
 - b) für die Kiefernbestände in der Gemarkung Kohlsdorf, Flur 3, Flurstücke 100 und 102 bis 106 Kahlhiebe bis zu einem Hektar zulässig sind und auf den übrigen Flächen nur eine einzelstamm- bis kleingruppenweise Nutzung stattfindet,
 - c) Bäume mit Horsten oder Höhlen belassen werden,
 - d) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;
- 3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Bibers und Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
 - b) ein Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und eine Gefährdung der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fischarten ausgeschlossen ist; § 13 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg bleibt unberührt,
 - c) die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 19 weiter gelten;
- 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an allen in den topografischen Karten gekennzeichneten Stellen sowie auf der Hauptspre, auf dem Bahrendorfer See, auf dem Tiefen See sowie von rechtmäßig bestehenden Stegen mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 13 weiter gelten;

5. für den Bereich der Jagd:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres nur vom Ansitz aus erfolgt,
 - bb) die Jagd auf Wasservogel unzulässig ist,
- b) die Anlage und ordnungsgemäße Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen mit der Maßgabe, dass das Anlegen von Wildäckern oder Ansaatwildwiesen verboten ist und Kirrplätze nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde angelegt werden dürfen;

6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 1. August eines jeden Kalenderjahres;

7. das Anlegen am Westufer der Spree in Höhe der Ortslage Kummerow im bisherigen Umfang;

8. das Befahren des Nordteiles des Altarms „Große Fahrt“ bis zur Krümmung durch Anlieger;

9. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

11. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

12. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;

13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutz-

gebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Stauhöhen und Rückhaltezeiten in den Fließgewässern sind zur Förderung der Auenvegetation zu optimieren;
2. das Gewässerbett der Spree soll im Zuge der Wiederanbindung alter Mäanderbögen in geeigneten Bereichen renaturiert werden;
3. die Nutzung des Grünlandes soll extensiv und mosaikartig, vorzugsweise durch Mahd erfolgen. Zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Artenvielfalt der Feuchtwiesen sowie für den Schutz der Wiesenbrüter sind geeignete Nutzungstermine anzustreben;
4. an der Spree sowie deren Alt- und Nebenarmen soll ein Gewässerrandstreifen eingerichtet und von der landwirtschaftlichen Nutzung freigehalten werden;
5. die Ackerflächen sollen aus der Nutzung genommen oder in Extensivgrünland umgewandelt werden;
6. natürliche oder naturnahe Ufergehölze entlang der Spree, der Laubwald am Eichwerder sowie das Quellgehölz nördlich Kummerow sollten dauerhaft aus der forstlichen Nutzung entlassen werden;
7. im Bereich der Wälder soll der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen Vorrang eingeräumt werden und andernfalls nur standortheimische Gehölze eingebracht werden, die dem Artenspektrum der in § 3 aufgeführten Waldgesellschaften entsprechen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Potsdam, den 20. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

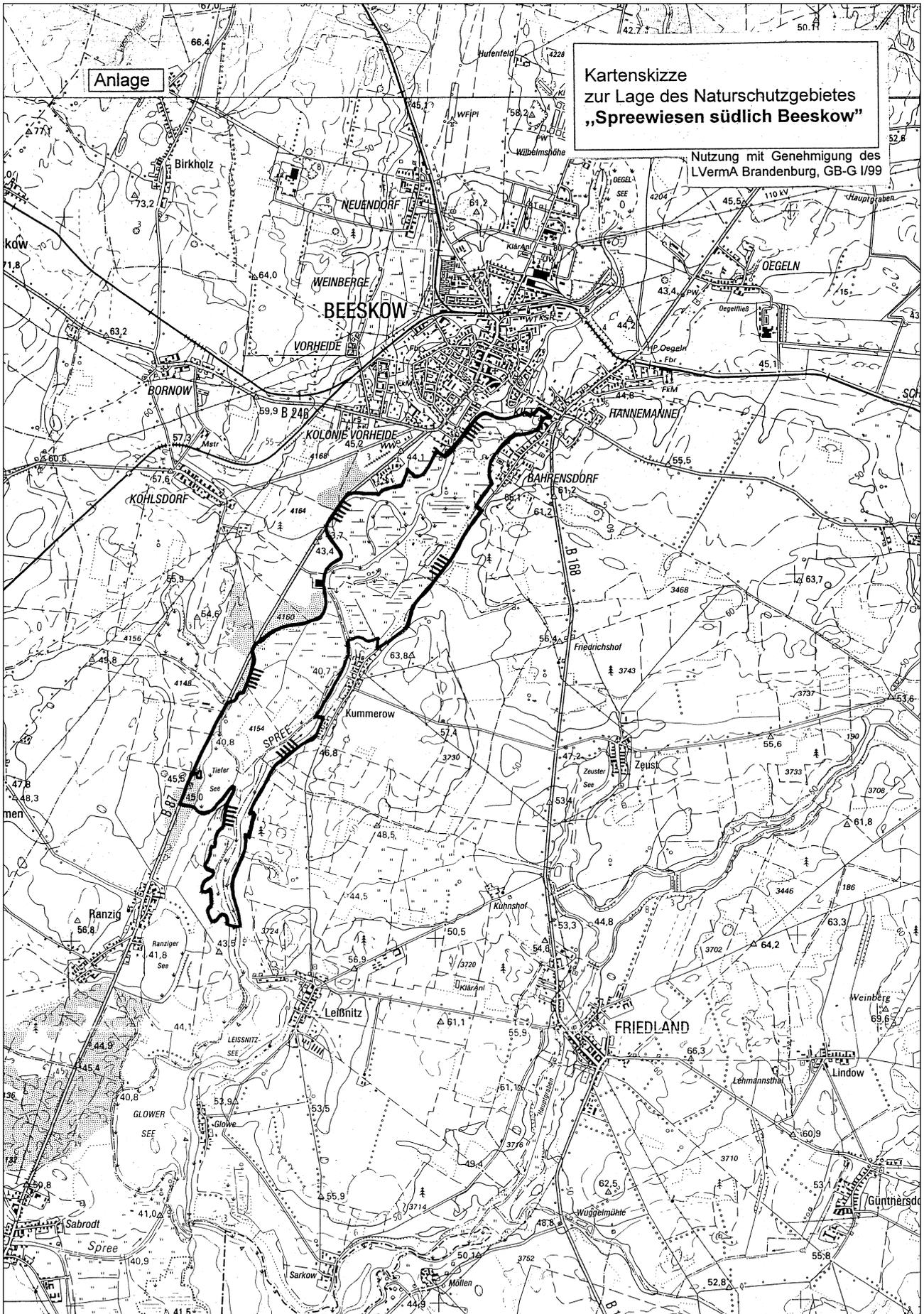
In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

Anlage**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spreewiesen südlich Beeskow“ vom 20. Dezember 2002**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 487 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

Gemarkung: Flur: Flurstücke:

Beeskow	7	62/2;
	8	1 bis 29, 32 bis 47, 49;
	9	1 bis 10, 18 teilweise, 19 bis 28/1, 151 teilweise (Grenzverlauf entlang des Naturlehrpfades);
	10	4 teilweise (Grenzverlauf in Spreemitte von Höhe Flurstück 30 bis Höhe Flurstück 59), 5 bis 10, 12/1, 12/3, 12/4, 13 bis 55, 80 bis 89, 90 teilweise (am Nordufer des Bahrendorfer Sees bleibt im Bereich des Vereinsgeländes „Anglersruh“ und im Bereich der Landzunge, Flurstück 94, ein 30 Meter breiter Streifen, gemessen von der Nutzungsartengrenze, außerhalb des Schutzgebietes), 92 teilweise, 93;
	11	alle Flurstücke;
Kohlsdorf	12	12/2, 13, 14;
	3	1 bis 107, 109 bis 111, 115 bis 123, 125 bis 145, 147, 149, 150 teilweise;
Kummerow	1	29 bis 81, 88 teilweise, 229 teilweise (Grenzverlauf in Spreemitte von Höhe Flur 1, Flurstück 28 bis Grenze zu Flur 2);
	2	115, 116, 119, 120; Der Grenzverlauf in den teilweise einbezogenen Flurstücken 122 bis 132/1 wird wie folgt festgelegt: Im Schutzgebiet liegt ein 50 Meter breiter Streifen, gemessen von der Uferlinie der Spree. 136 teilweise (Grenzverlauf in Spreemitte von Höhe Flur 2, Flurstück 132/1 bis Grenze zu Flur 1);
Leißnitz	1	10 teilweise, 11, 12, 15, 16 teilweise, 20 bis 22/2 jeweils teilweise, 23, 24/1 teilweise, 25 teilweise, 45/2 teilweise, 46, 58 teilweise;
Ranzig	4	60 teilweise, 63 bis 69, 71, 73 teilweise, 185 teilweise;
	5	1 bis 5/1, 6/1 teilweise, 8/1, 9/1 bis 9/9, 10/1 teilweise, 12 bis 17 jeweils teilweise, 20/1 teilweise. Der Grenzverlauf in den teilweise einbezogenen Flurstücken 21 und 22 wird wie folgt festgelegt: Im Schutzgebiet liegt ein zehn Meter breiter Streifen, gemessen von der Grenze des Flurstücks 58. 35, 41, 44 bis 46, 48 bis 50, 58, 61 bis 65, 67 bis 69, 70.



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“

Vom 23. Dezember 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Uckermark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Felchowseegebiet“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 972 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Pinnow	Pinnow	2;
Landin	Landin	3, 4;
Berkholz-Meyenburg	Berkholz-Meyenburg	2, 3;
Schöneberg	Flemsdorf	2, 3;
Schöneberg	Felchow	1.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

Das Naturschutzgebiet ist in Zone I mit rund 478 Hektar und in Zone II mit rund 494 Hektar eingeteilt. Die Zonen enthalten unterschiedliche Beschränkungen der jagdlichen und forstlichen Nutzung. Die Grenzen der Zonen sind in die topografische Karte und die Flurkarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das den Felchowsee, einen ehemaligen Truppenübungsplatz, den Nordteil des Flemsdorfer Waldes und einen besonders reich strukturierten Ausschnitt der Agrarlandschaft zwischen Landin und Flemsdorf mit Seen, zahlreichen, eingestreuten Kleingewässern und Gehölzbeständen umfasst, ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und naturnahe Wiederherstellung
 - a) als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Schwimmblatt-, Röhricht- und Uferzonen, Feuchtwiesen sowie seltener und naturnaher Waldgesellschaften wie Erlenbrüche, Birken-Eichen-Wälder und Buchenwälder,
 - b) als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere zum Schutz und zur Förderung an Gewässer gebundener Säugetiere sowie zahlreicher Vogel-, Amphibien-, Reptilien-, Kertier- und Molluskenarten;
 2. der nachhaltigen Regeneration und Entwicklung einer natürlichen und naturnahen Landschaft unter Wahrung der Großräumigkeit und Störungsarmut und ihrer vielfältigen, naturraumtypischen Artenzusammensetzung;
 3. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere für die Untersuchung ökologischer Zusammenhänge in Bezug auf den Vogelzug, die Bestandsentwicklung seltener Vogel- und Amphibienarten;
 4. die Erhaltung frühgeschichtlicher Siedlungsreste als kulturhistorisches und landeskundliches Zeugnis;
 5. die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Landschaftsbildes;
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des regionalen Biotopverbundes zwischen dem Landiner Haussee und der angrenzenden Agrarlandschaft bei Pinnow sowie des überregionalen Biotopverbundes mit dem unteren Odertal, dem Parsteiner See und den weiteren Seen im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Schorfheide-Chorin“.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
1. des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Odertal“ nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9) – Vogelschutz-Richtlinie – in seiner Funktion
 - a) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie beispielsweise Kranichartige, Schreit-

- vögel, Regenpfeiferartige, Entenvögel, einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
- b) als Durchgangs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvogelarten beispielsweise Kranich, Graugans, Blessgans, Saatgans, Löffelente, Schellente, Zwergsäger, Gänsesäger, Rothals- und Haubentaucher;
2. von natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Großblaukraut-Gesellschaften, Tauchblattgesellschaften), naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), mitteleuropäischem Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), mitteleuropäischem Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum], Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
 2. von Auen-Wäldern mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) [Alno Padion] als prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
 3. von Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Fischotter (*Lutra lutra*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden;
 13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen zu benutzen, ausgenommen hiervon bleibt auf dem Kleinen Stewensee die Benutzung von zwei Angelkähnen oder Ruderbooten. Die Boote sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu registrieren und zu kennzeichnen;
 14. Modellsport- oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
 17. Schmutzwasser, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
 18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
 20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
 21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu füttern oder Futter bereitzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 23. entlang von Gewässern in einem Abstand von zehn Metern

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

– gemessen von dem äußeren Rand des soweit vorhandenen Uferröhrichts, ansonsten soweit nicht vorhanden von der Sommermittelwasserlinie – zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen;

24. auf Waldflächen Dünger und Pflanzenschutzmittel auszubringen;
25. Wiesen oder Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Gewässer und Röhrichtflächen bei angrenzender Weidewirtschaft auszuzäunen sind,
 - b) die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 17, 23, 25 gelten, wobei auf Grünlandflächen bei Narbenschäden eine umbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Wald-Lebensräume zu erhalten sind,
 - b) die an dem Artenspektrum der natürlichen Waldgesellschaften orientierte Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise wieder herzustellen ist. Außerhalb der in § 3 genannten natürlichen Waldgesellschaften ist eine Beimischung von 20 Prozent Nadelholz im Voranbau gruppen- bis horstweise möglich,
 - c) Kahlschläge über 0,5 Hektar unzulässig sind,
 - d) innerhalb der Schutzzone I forstwirtschaftliche Maßnahmen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind,
 - e) § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bis-

herigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
 - b) bei der Bewirtschaftung des Felchowsees während der Brutzeit störungsempfindlicher Vogelarten ausreichend Abstand zu deren Brutstätten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gehalten wird,
 - c) die Lanke fischereilich nicht genutzt wird;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei am Großen Stewensee und Kleinen Stewensee sowie am Wustrowsee mit der Maßgabe, dass diese
- a) am Großen Stewensee nur in dem in der topografischen Karte eingezeichneten Bereich am Nordwestufer zulässig ist,
 - b) am Kleinen Stewensee nur von den sechs Angelstegen am Nordufer in dem in der topografischen Karte eingezeichneten Bereich und auf dem See vom Boot aus zulässig ist. § 4 Abs. 2 Nr. 13 gilt weiterhin,
 - c) am Wustrowsee nur an dem in der topografischen Karte eingezeichneten Bereich am Ostufer zulässig ist und die Anzahl der jährlich ausgegebenen Angelkarten auf 20 Stück beschränkt wird sowie das Nachtangeln unterbleibt;
5. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) in der Schutzzone I die Jagd auf Federwild ganzjährig, auf anderes Wild in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli unterbleibt; ausgenommen ist die Bejagung des Schwarzwildes, des Raubwildes und des Raubzeuges innerhalb der gültigen Jagdzeiten,
 - bb) in der Schutzzone II die Jagd auf Gänse nur auf bestellten Ackerflächen erfolgen darf,
 - b) in der Schutzzone II die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,
 - c) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Standorte der transportablen und mobilen Ansitzeinrichtungen sollen im ersten Quartal des jeweiligen Jahres mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten,
- d) die Anlage von Wildwiesen, Kirr- und Luderplätzen

außerhalb der in § 3 der Verordnung aufgeführten Lebensräumen sowie von Wildäckern in der Schutzzone II;

6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
10. das Baden an der in der topografischen Karte gekennzeichneten Badestelle am Nordostufer des Kleinen Stewensees;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragten Personen sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. durch Zulassen der natürlichen Sukzession soll die Ent-

wicklung von naturnah strukturierten Moor- und Bruchwäldern sowie Eichenmischwäldern erfolgen;

2. durch Umbau von Nadelholzforsten soll mittel- bis langfristig die Entwicklung von naturnah strukturierten Rotbuchenwäldern erfolgen;
3. stehendes Totholz soll nicht gefällt werden und liegendes Totholz möglichst an Ort und Stelle verbleiben;
4. zur Schonung der Ufervegetation sollen an den Angelstellen am Nordwestufer des Großen Stewensees Stege gebaut werden;
5. zur Entwicklung von wachsenden Torfmoos-, Seggen- und Röhrichtmooren wird im Bereich der Lanke, am Wustrowsee, Felchowsee und beim Großen Bruch nördlich von Julienwalde eine weitere Vernässung angestrebt; Entwässerungsanlagen sollen dafür zurückgebaut werden;
6. zum Erhalt und zur Entwicklung der Tauch- und Schwimmblattvegetation soll die Zugnetzfischerei innerhalb eines Bereiches von 25 Metern Breite, gemessen von der Uferlinie im westlichen Bereich des Felchowsees, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen;
7. die Halbtrockenrasen und Trockenrasen sollen durch Schafbeweidung gepflegt werden;
8. die Entwicklung von typisch ausgebildeten Trockenrasen soll durch Einstellung der Ackernutzung auf dem Schwalbenwerder (Flurstücke 33/7, 40 und 41, Flur 1 der Gemarkung Felchow) gefördert werden;
9. das Feuchtgrünland soll möglichst durch Mahd extensiv bewirtschaftet werden;
10. die Wiesen am Südwestufer des Felchowsees zwischen See und Uferweg sollen zur Aushagerung zunächst durch jährlich zweimalige Mahd, anschließend einschürig nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres, bewirtschaftet werden;
11. es wird angestrebt das Grünland westlich, südlich und südöstlich der Lanke nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres zu mähen oder zu beweiden;
12. um die Kleingewässer innerhalb der Ackerflächen sollen Pufferzonen beispielsweise durch Flächenstilllegung oder eine extensive Grünlandnutzung entwickelt werden;
13. isoliert im Landschaftsraum liegende Gewässerlebensräume sollen über die Entwicklung linienförmiger Verbindungsstrukturen bestehend aus Flurgehölzen, Gras- und Staudenfluren oder vorübergehende Brachestreifen miteinander vernetzt werden;
14. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung soll möglichst außerhalb des Wanderungsgeschehens der Rotbauchunke erfolgen, das Ausbringen von Düngemitteln und die Wahl der Fruchtarten soll auf die Lebensraumsprüche der Rotbauchunke abgestimmt werden;

15. am Südwest-/Westufer des Felchowsees soll zur Besucherlenkung ein Beobachtungsturm errichtet werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte

Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Die Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der Beschluss 145 des Bezirkstages Frankfurt (Oder) vom 1. April 1971 über die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Felchowsee“;
2. der Beschluss 130, Abschnitt II.2, des Bezirkstages Frankfurt (Oder) vom 14. März 1990 über die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Felchowsee“.

Potsdam, den 23. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Charlottenhöhe“

Vom 6. Februar 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Uckermark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Charlottenhöhe“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 235 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren der Gemeinde Nordwestuckermark:

Gemarkung: Flure:

Röpersdorf	2, 3;
Louisenthal	1;
Zollchow	1.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das ein großflächiges Mosaik verschiedener, für den Naturraum repräsentativer trockener Offenlandbiotope mit eingestreuten Kiefernforsten und Feuchtbiotopen darstellt, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens-

raum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Sand- und Halbtrockenrasen verschiedenster Ausprägung, von Schwimmblattgesellschaften, Röhrichtern, Hochstaudenfluren und Verlandungszonen, von eingestreuten Gehölzbeständen und naturnahen Wäldern;

2. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Sandstrohlblume (*Helichrysum arenarium*), Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis*) und Krebschere (*Stratiotes aloides*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere der Insektenfauna wie beispielsweise Tagfalter-, Widderchen-, Käfer- und Heuschreckenarten sowie störungsempfindlicher Vogelarten wie Röhrichtbewohner, Greifvögel und Bewohner der Offenlandbiotope;
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungsgebiet wild lebender Tierarten, darunter gefährdeter oder nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Vogelarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Heidelerche (*Lullula arborea*), der Lurche wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), der Kriechtiere wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), der Schmetterlinge wie Zwergbläuling (*Cupido minimus*) und Mattscheckiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus acteon*), der Libellen wie Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), der Springschrecken wie Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), der Spinnentiere wie Wasserspinne (*Argyroseta aquatica*) und der Krebse wie Edelkrebs (*Astacus astacus*);
5. die Sicherung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere als Untersuchungsbereich der zoologischen, botanischen, gewässerökologischen und geologischen Forschung;
6. die Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes als reich gegliederter, hügeliger und größtenteils gehölzfreier Bestandteil einer endmoränenartigen Rückzugsstaffel mit eingelagerten Seen.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von natürlichen, eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions, trockenen europäischen Heiden, von naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) und von mageren Flachland-Mähwiesen [(*Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanzgras), *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf)] als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Ok-

tober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

2. von trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammolches (*Triturus cristatus*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder der auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;

12. zu baden oder zu tauchen, ausgenommen sind der Sandsee und die Kies-Seen, die in den topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichnet sind;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen; ausgenommen davon bleibt die Benutzung von muskelbetriebenen Booten auf dem Sandsee;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Tiere zu füttern und Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass für die Grünlandnutzung die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 17, 23 und 24 gelten, wobei bei einer Beweidung eine Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar zulässig ist;

2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) bei der Verjüngung der Bestände nur standortgemäße, heimische Baum- und Straucharten regionaler Herkunft eingebracht werden,
 - b) Bäume mit Horsten oder Höhlen und Totholz zu belasten sind;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen, mit der Maßgabe, dass
 - a) Besatzmaßnahmen im Koppelsee unzulässig sind,
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a) die Angelfischerei im Koppelsee unzulässig bleibt,
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 13 und 19 gilt und die Angelfischerei vom Ufer aus nur außerhalb des Röhrlichtgürtels betrieben wird;
5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Die Standorte der transportablen und mobilen Ansitzeinrichtungen sollen im ersten Quartal des jeweiligen Jahres mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten.

Im Übrigen bleiben die Anlage von Kirtungen innerhalb von Feuchtgrünland, Halbtrocken- und Trockenrasenstandorten und die Anlage von Wildäckern sowie die Ausbildung und Prüfung von Hunden unzulässig;

6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind und Untersuchungen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen sind;
10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Pflegemaßnahmen wie Plaggen, kontrolliertes Brennen und Entbuschung sollen zur Weiterentwicklung von Trockenrasen- und Heidebereichen durchgeführt werden;
2. Flachland-Mähwiesen sollen zweischürig gemäht werden;
3. die Kiefernforste sollen zu reichstrukturierten, naturnahen Wäldern mit hohem Totholzanteil umgebaut werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenbur-

gischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Entscheidung des Leiters der Bezirksverwaltungsbehörde Neubrandenburg über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Charlottenhöhe“ vom 12. November 1990.

Potsdam, den 6. Februar 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

Anlage**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Charlottenhöhe“ vom 6. Februar 2003****Landkreis:** Uckermark**Gemeinde: Gemarkung: Flur: Flurstücke:**

Nordwestuckermark	Röpersdorf	2	1 bis 5, 6/1, 6/2, 6/3, 8/2, 9/1, 10/1, 15/1 teilweise, 17, 18;
		3	3/1, 3/2 teilweise, 5/2, 5/3 teilweise, 6/1, 6/2, 7, 8 teilweise;
Nordwestuckermark	Louisenthal	1	1 teilweise, 2 teilweise, 3 bis 5, 6/1, 6/2, 7 bis 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12, 14/1, 15, 16 teilweise, 17/1, 17/2 teilweise, 18/1, 19/2, 20, 25;
Nordwestuckermark	Zollchow	1	35 teilweise, 36.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

288

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 13 vom 2. Juni 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0